

welchem Prüfungsteil ausreichende Leistungen nicht erbracht wurden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 31 ist hinzuweisen.

Sechster Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 31

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist sie auf Antrag von diesem Prüfungsteil zu befreien, sofern der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 6) wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung finden für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung Anwendung. Bei der Anmeldung sind zudem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(5) Für die Durchführung der Prüfung sowie die Bewertung und Feststellung der Prüfungsergebnisse gelten die §§ 16-30 entsprechend.

Siebter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 32

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Ärztekammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin bzw. den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 33

Einsicht und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ärztekammer Westfalen-Lippe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung zum Arztfachhelfer/zur Arztfachhelferin vom 9. Dezember 2000 außer Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 31.3.2010

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
W. Heiliger

Die umseitige Prüfungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Münster, den 5.5.2010

Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident

– MBl. NRW. 2010 S. 649

2160

Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJP NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration – 311 – 6416.1
v. 30.6.2010

Der RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 18.10.2007 (MBl. NRW. 768) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A) „Allgemeine Regelungen“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 1.2.4 wird die Nummer 1.2.5 wie folgt eingefügt:

„1.2.5
Bei der Förderung von Projekten sind finanzielle Beiträge von Teilnehmern als Einnahmen zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann im Antragsverfahren für den Einzelfall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Projektträgers und der ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung der Gesamtkosten des Projekts (unter anderem durch Erhebung von Teilnehmerbeiträgen) bestimmen, dass die prozentuale Höhe des Förderbetrages angehoben wird, soweit dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 von Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt. Die Regelungen in Nr. 13.1 VV/VVG zu § 44 LHO bleiben unberührt.“
 - b) Die bisherigen Nummern 1.2.5 und 1.2.6 werden die Nummern 1.2.6 und 1.2.7.
2. In Abschnitt C) „Einzelförderrichtlinien (EFR)“ wird die EFR zu Pos. 4.4 „Präventive pädagogische Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe“ wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„2.2
für Maßnahmen zu Nr. 1.2 Träger von sozialpädagogisch begleiteten Fußball-Fan-Projekten.“
 - b) Nummer 4.2 wird wie folgt neu gefasst:

„4.2

Die Zuwendung zu Nr. 3.2 wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Festbetrages orientiert sich an der vom DFB bewilligten Zuwendung nach Maßgabe des jeweiligen Haushalts. Die Landesförderung soll pro Maßnahme für Fußball-Fan-Projekte den Betrag von 47 500 € jeweils inkl. der Erstattung von Sachausgaben bis 10 000 € nicht übersteigen.“

3. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 655

26

Änderung der Besonderen Zuständigkeitsregelungen der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) und der Zentralstelle des Landes NRW für Flugabschiebungen (ZFA)

RdErl. d. Innenministeriums
– 15-39.16.01-5-Ums.ZustAVO –
v. 28.6.2010

Die Besonderen Zuständigkeitsregelungen der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) und der Zentralstelle des Landes NRW für Flugabschiebungen (ZFA), RdErl. d. Innenministeriums vom 22.2.2008 (MBl. NRW S. 99) werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Bezirksregierung Düsseldorf“ durch die Wörter „Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld“ ersetzt.
2. Die Einleitung wird wie folgt neu gefasst:
„Im nachfolgenden „Abschnitt 1“ werden gem. §§ 4, 19 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) die Einzelheiten der Abgrenzung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) festgelegt. „Abschnitt 2“ regelt die Zuständigkeit der ZAB Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes NRW für Flugabschiebungen (ZFA).“
3. Nummer 1.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Sätze 3-7 werden die Sätze 2-6.
 - c) Der neue Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die ZAB sind auch Ansprechpartner für die ABH in der sonstigen Zusammenarbeit mit den Auslandsvertretungen.“
 - d) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:
„Auch in den Fällen, in denen die PEP-Beschaffung der Bundespolizei obliegt, sind Anträge auf Ausstellung von PEP **über die ZAB** dorthin zu übersenden, und zwar über
 - die ZAB Bielefeld für die Zielstaaten Sudan, Togo, und Uganda,
 - die ZAB Dortmund für die Zielstaaten Nigeria und Sierra Leone und
 - die ZAB Köln für die Zielstaaten Benin, Burundi, Gambia, Guinea-Bissau, Mali, Mauretanien und Senegal.“
 - e) Die Sätze 9 und 10 werden die Sätze 8 und 9.
 - f) Im letzten Satz wird das Wort „Ausländerbehörden“ durch die Angabe „ABH“ ersetzt.
4. In Nummer 1.1.2 wird im letzten Satz das Wort „Ausländerbehörden“ durch die Angabe „ABH“ ersetzt.

5. Nummer 1.1.3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 2 wird nach dem Wort „Rückführungen“ der Halbsatz „, soweit nicht die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf gegeben ist“ gestrichen.
- b) Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die ZAB Dortmund und Köln unterstützen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die ZAB Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes NRW für Flugabschiebungen – ZFA – (siehe Abschnitt 2) bei der Durchführung der Abschiebungsmaßnahmen und stellen auf Anforderung der ZAB Bielefeld nach Absprache Begleiter für Flugabschiebungen zur Verfügung, die für diese Aufgabe besonders ausgebildet sind.“

6. Nummer 1.1.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich unterstützen die ZAB die ABH in folgender Weise:

- Die ZAB Bielefeld führt für NRW und bundesweit
 - die Datenbank PEP-Beschaffung (PEPDAT),
 - Weiterhin stellt sie im DOI-Netz über das Portal ZAI-Port verschiedene Informationsangebote, wie z. B. die „Datenbank Identitätsklärung“, für die Ausländerbehörden bzw. die Clearingstellen zur Verfügung.
- Die ZAB Dortmund
 - unterstützt und koordiniert hinsichtlich der als angeblich aus dem Libanon kommend eingereisten türkischen Staatsangehörigen die Ermittlungstätigkeit örtlicher ABH im gesamten Bundesgebiet.
- Die ZAB Köln führt
 - die Datenbank Landtransportkoordination (LT-rako), mittels derer die von den ABH gemeldeten Transfers (siehe 1.2.3) zu Botschaftsvorfürungen, Vorfürungen in Strafsachen aus der Abschiebungshaft heraus, Vorfürungen beim Haftrichter im Rahmen der Haftverlängerungen und Abschiebungen zentral koordiniert werden.

Die ZAB erstellen jährliche Tätigkeitsberichte („Jahresberichte“), in die neben einem Erfahrungsbericht auch Statistiken über die in Anlage 3 dargestellten Fallzahlen einfließen. Bis Ende des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres ist der Jahresbericht elektronisch den Bezirksregierungen und an das Innenministerium zu übersenden.“

7. In den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 werden die Wörter „Ausländerbehörde“ bzw. „Ausländerbehörden“ durch die Angabe „ABH“ ersetzt.
8. Nummer 1.2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ausländerbehörden“ durch die Angabe „ABH“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bezirksregierung Düsseldorf als Zentralstelle des Landes NRW“ durch die Wörter „ZAB Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes NRW“ ersetzt.
9. Nummer 2 erhält folgende neue Bezeichnung:
„Abschnitt 2: Zentrale Stelle des Landes NRW für Flugabschiebungen bei der ZAB Bielefeld (ZFA)“
10. Nummer 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Rückführungen auf dem Luftweg werden in Nordrhein-Westfalen zentral über die ZAB Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes NRW für Flugabschiebungen (ZFA) abgewickelt. Daneben kann die ZAB Bielefeld in Amtshilfe auch Rückführungen für andere Länder und für andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union abwickeln. Dabei sind die Bestimmungen des Bundesministeriums des Inneren über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best.-Rück Luft) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zur Durchführung der Rückführungen, die als Einzel- oder Sammelrückführungen erfolgen kann, veranlasst die